

Anhang 1 zum Personalvorsorge- und Organisationsreglement

**Grenzwerte und versicherungstechnische Werte,
gültig ab 1. Januar 2012**

der

**TRANSPARENTA Sammelstiftung
für berufliche Vorsorge**

Der Stiftungsrat aktualisiert diesen Anhang periodisch. Die aktuelle Version kann jeweils bei der Stiftung bezogen werden.

1. Grenzbeträge

1.1.	Eintrittsschwelle gemäss BVG	CHF	20'880
1.2.	Koordinationsabzug gemäss BVG	CHF	24'360
1.3.	BVG-Lohnobergrenze	CHF	83'520
1.4.	BVG-Obergrenze des koordinierten Lohns	CHF	59'160
1.5.	BVG-Untergrenze des koordinierten Lohns	CHF	3'480
1.6.	UVG-Lohnmaximum	CHF	126'000

2. Lohnmaxima

2.1.	Maximal versicherbarer Lohn (Risiko)	CHF	500'000
2.2.	Maximal versicherbarer Lohn (Sparen)	CHF	835'200
2.3.	Gesetzliches Lohnmaximum	CHF	835'200
2.4.	Die maximal versicherbaren Löhne können pro Vorsorgeplan variieren.		

3. Umwandlungssätze für die Altersrenten

3.1. Für das BVG-Obligatorium kommen zur Berechnung der Altersrenten die folgenden Umwandlungssätze zur Anwendung:

Männer (Obligatorium)

Männer								
Alter	1942	1943	1944	1945	1946	1947	1948	ab 1949
58						5.50%	5.45%	5.40%
59					5.75%	5.70%	5.65%	5.60%
60				6.00%	5.95%	5.90%	5.85%	5.80%
61			6.25%	6.20%	6.15%	6.10%	6.05%	6.00%
62		6.45%	6.45%	6.40%	6.35%	6.30%	6.25%	6.20%
63	6.70%	6.65%	6.65%	6.60%	6.55%	6.50%	6.45%	6.40%
64	6.90%	6.85%	6.85%	6.80%	6.75%	6.70%	6.65%	6.60%
65	7.10%	7.05%	7.05%	7.00%	6.95%	6.90%	6.85%	6.80%
66	7.20%	7.15%	7.15%	7.10%	7.05%	7.00%	6.95%	6.90%
67	7.30%	7.25%	7.25%	7.20%	7.15%	7.10%	7.05%	7.00%
68	7.40%	7.35%	7.35%	7.30%	7.25%	7.20%	7.15%	7.10%
69	7.55%	7.50%	7.50%	7.45%	7.40%	7.35%	7.30%	7.25%
70	7.70%	7.65%	7.65%	7.60%	7.55%	7.50%	7.45%	7.40%

Frauen (Obligatorium)

Frauen Alter	Jahrgang							
	bis 1942	1943	1944	1945	1946	1947	1948	ab 1949
58						5.70%	5.65%	5.60%
59					5.95%	5.90%	5.85%	5.80%
60				6.20%	6.15%	6.10%	6.05%	6.00%
61			6.50%	6.40%	6.35%	6.30%	6.25%	6.20%
62		6.75%	6.70%	6.60%	6.55%	6.50%	6.45%	6.40%
63	7.20%	6.95%	6.90%	6.80%	6.75%	6.70%	6.65%	6.60%
64	7.20%	7.15%	7.10%	7.00%	6.95%	6.90%	6.85%	6.80%
65	7.30%	7.25%	7.20%	7.10%	7.05%	7.00%	6.95%	6.90%
66	7.40%	7.35%	7.30%	7.20%	7.15%	7.10%	7.05%	7.00%
67	7.50%	7.45%	7.40%	7.30%	7.25%	7.20%	7.15%	7.10%
68	7.65%	7.60%	7.55%	7.45%	7.40%	7.35%	7.30%	7.25%
69	7.80%	7.75%	7.70%	7.60%	7.55%	7.50%	7.45%	7.40%

- 3.2. Der Umwandlungssatz wird dem Alter entsprechend auf Monate genau interpoliert. Gesetzliche und tarifliche Änderungen bleiben vorbehalten.
- 3.3. Für das Überobligatorium kommen zur Berechnung der Altersrenten die folgenden Umwandlungssätze zur Anwendung:

Männer und Frauen (Überobligatorium)

Männer		Frauen	
Alter		Alter	
58	4.85%	58	5.00%
59	5.00%	59	5.15%
60	5.15%	60	5.30%
61	5.30%	61	5.45%
62	5.45%	62	5.60%
63	5.60%	63	5.90%
64	5.90%	64	6.20%
65	6.20%	65	6.30%
66	6.30%	66	6.40%
67	6.40%	67	6.50%
68	6.50%	68	6.65%
69	6.65%	69	6.80%
70	6.80%		

- 3.4. Der Umwandlungssatz wird dem Alter entsprechend auf Monate genau interpoliert. Im Vorsorgeplan können für das Überobligatorium abweichende Umwandlungssätze definiert sein. Gesetzliche und tarifliche Änderungen bleiben vorbehalten.

4. Ordentliches Pensionierungsalter

- 4.1. Das ordentliche Pensionierungsalter beträgt für die Frauen 64 Jahre und für die Männer 65 Jahre. Im Vorsorgeplan können andere ordentliche Pensionierungsalter festgelegt werden. Das ordentliche Pensionierungsalter muss zwingend zwischen 58 Jahren und 70 Jahren liegen.

5. Vorzeitige und aufgeschobene Pensionierung

- 5.1. Eine vorzeitige Pensionierung ist frühestens im Alter 58 möglich. Eine Pensionierung kann längstens bis zum Alter 70 (Männer) bzw. 69 (Frauen) aufgeschoben werden.

6. Teilpensionierung

- 6.1. Eine Teilpensionierung ist möglich. Dabei kann sich ein Versicherter in maximal drei Schritten pensionieren lassen. Pro Schritt muss die Teilpensionierung mindestens 30 % eines Vollzeitpensums betragen, wobei ein Beschäftigungsgrad von mindestens 30 % eines Vollzeitpensums verbleiben muss. Im dritten Schritt muss eine vollständige Pensionierung erfolgen.
- 6.2. Eine Teilpensionierung kann nur im Einverständnis mit dem Arbeitgeber erfolgen. Nach erfolgter Teilpensionierung kann der Beschäftigungsgrad nicht mehr erhöht werden.
- 6.3. Der Anspruch auf Altersleistungen aus der Teilpensionierung richtet sich nach dem durch die Teilpensionierung wegfallenden Beschäftigungsgrad.

7. Kürzung der Altersrente bei höheren anwartschaftlichen Ehegatten-/Lebenspartnerrenten

- 7.1. In der Regel beträgt die anwartschaftliche Ehegatten-/Lebenspartnerrente bei einem Altersrentner 60 % der laufenden Rente. Auf Wunsch des Versicherten kann die Anwartschaft auf 80 % oder 100 % der laufenden Rente erhöht werden. In diesem Fall fällt die laufende Altersrente entsprechend tiefer aus. Falls ein Versicherter eine höhere Anwartschaft wünscht, so muss er dies der Stiftung vor der ersten Rentenzahlung mitteilen. Eine höhere Anwartschaft wird mit einer versicherungstechnischen Kürzung der Altersrente finanziert.

7.2. *Versicherter im Alter 65 (Mann) bzw. 64 (Frau)*

Falls die Anwartschaft auf 80 % erhöht wird, wird die laufende Altersrente um 10 % gekürzt. Eine Anwartschaft von 100 % hat eine Kürzung der laufenden Rente um 20 % zur Folge.

7.3. **Beispiel**

Ausgehend von einer Altersrente von CHF 10'000 können folgende Varianten gewählt werden:

Anwartschaft von 60 %

Die Altersrente beträgt CHF 10'000; die anwartschaftliche Ehegatten-/Lebenspartnerrente CHF 6'000.

Anwartschaft von 80 %

Die Altersrente beträgt CHF 9'000; die anwartschaftliche Ehegatten-/Lebenspartnerrente CHF 7'200.

Anwartschaft von 100 %

Die Altersrente beträgt CHF 8'000; die anwartschaftliche Ehegatten-/Lebenspartnerrente CHF 8'000.

8. Kürzung der Altersrente bei Bezug einer AHV-Überbrückungsrente

- 8.1. Die Kürzung der Altersrente wird errechnet, indem die Summe der mutmasslich bis zum AHV-Alter bezogenen Überbrückungsrenten (ohne Berücksichtigung von Zinsen) mit den Umwandlungssätzen multipliziert wird, welche der vorzeitigen Pensionierung zugrunde gelegt werden. Die Summe der mutmasslich bis zum AHV-Alter bezogenen Überbrückungsrenten wird dabei proportional auf das obligatorische und überobligatorische Altersgut haben aufgeteilt.

8.2. Beispiel

Pensionierung eines Versicherten mit Jahrgang 1951 im Jahre 2011 (= Pensionierung im Alter 60), Bezug einer AHV-Überbrückungsrente von CHF 27'840.

Obligatorisches Altersguthaben = CHF 400'000;
 Altersrente = 5.80 % x CHF 400'000 = CHF 23'200

Überobligatorisches Altersguthaben = CHF 200'000;
 Altersrente = 5.15 % x CHF 200'000 = CHF 10'300
Total CHF 33'500

Verhältnis Obligatorium/Überobligatorium = 2:1 (bzw. CHF 400'000 zu CHF 200'000)

Summe der AHV-Überbrückungsrenten = 5 x CHF 27'840 = CHF 139'200

Anteil Obligatorium = CHF 92'800
 Anteil Überobligatorium = CHF 46'400
Total CHF 139'200

Renten Kürzung Obligatorium = 5.80 % x CHF 92'800 = CHF 5'382
 Renten Kürzung Überobligatorium = 5.15 % x CHF 46'400 = CHF 2'390
Renten Kürzung Total CHF 7'772

Jährliche Leistungen ab Alter 60

AHV-Überbrückungsrente (= Zeitrente bis Alter 65) CHF 27'840
 Gekürzte Altersrente (lebenslänglich) CHF 25'728 (= 33'500 – 7'772)

- 8.3. Stirbt der Bezüger einer AHV-Überbrückungsrente vor Erreichen des Alters 65, so wird die AHV-Überbrückungsrente bis zu dem Zeitpunkt an rentenberechtigte Hinterbliebene ausgerichtet, in dem der verstorbene Versicherte das Alter 65 erreicht hätte. Ein rentenberechtigter Hinterbliebener ist eine Person, die im Falle des Todes des Versicherten eine Ehegatten-/Lebenspartner- oder Waisenrente erhält. Für Frauen gilt die Regelung sinngemäss mit ordentlichem Pensionierungsalter 64.

9. Versicherungstechnische Parameter für den Einkauf von Beitragsjahren und Lohnerhöhungen

- 9.1. Der Einkauf von fehlenden Beitragsjahren hängt vom individuellen Vorsorgeplan ab. Bei der Berechnung der zulässigen Einkaufssumme wird ein Zinssatz von 2 % verwendet.

10. Versicherungstechnische Parameter für den Einkauf in die vorzeitige Pensionierung

- 10.1. Der Einkauf in die vorzeitige Pensionierung hängt vom individuellen Vorsorgeplan ab. Bei der Berechnung der zulässigen Einkaufssumme wird ein Zinssatz von 2 % verwendet.

11. Wertschwankungsreserve

- 11.1. Die Wertschwankungsreserve ist im Anlagereglement geregelt.

12. Verwendung von Überschusszahlungen aus Versicherungsverträgen

- 12.1. Allfällige Überschussvergütungen von Versicherungen werden zur Äufnung der Rückstellung für Versicherungsrisiken verwendet. Ist die Rückstellung für Versicherungsrisiken vollständig geöffnet, so werden die Überschussvergütungen zusammen mit den Vermögenserträgen an die einzelnen Anschlüsse von TRANSPARENTA verteilt.

13. Verwendung von Zuschüssen des Sicherheitsfonds BVG bei ungünstiger Altersstruktur

- 13.1. Allfällige Zuschüsse des SIFO bei ungünstiger Altersstruktur gemäss Art. 58 BVG werden der Wertschwankungsreserve bzw. den freien Mitteln des anspruchsberechtigten Vorsorgewerks gutgeschrieben.

14. Bildung von Rentnerpools

- 14.1. Damit bei einer Überdeckung die freien Mittel des Rentnerpools durch Neurentner nicht laufend verwässert werden und der Rentnerpool dadurch keine ausreichenden Wertschwankungsreserven bilden kann, um freiwillige Rentenerhöhungen zu gewähren, werden geschlossene Rentnerpools gebildet. Diese erlauben keine oder nur in speziellen Fällen einen Neuzugang von Rentnern. Durch die Bildung von Rentnerpools sollen Anlageschwankungen, nicht aber versicherungstechnische Schwankungen, ausgeglichen werden.
- 14.2. Es werden Mehrjahrespools geschaffen. Es werden jeweilige Mehrjahresintervalle geschaffen, zu denen alle Rentner gezählt werden, deren Rente in diesem Zeitraum beginnt. Die Mehrjahrespools sind geschlossen, es werden nach Verstreichen des Zeitraums keine weiteren Rentner in diese Pools aufgenommen. Der Stiftungsrat beschliesst auf Antrag des Geschäftsführers jeweils die Schliessung des aktuell offenen Pools.
- 14.3. Als Abweichung zu dieser Regel gelten Rentnerbestände, die bei Neuverträgen übernommen werden. Üblicherweise beträgt der Deckungsgrad bei Rentner von Neukunden immer 100 %. Sofern der Deckungsgrad des aktuell offenen allgemeinen Rentnerpools weniger als 100 % beträgt, werden die Rentner von Neukunden in diesen aktuell offenen allgemeinen Rentnerpool übertragen. Liegt der Deckungsgrad des aktuell offenen allgemeinen Rentnerpools über 100 % und besteht zwischen ihm und den Rentnern der Neukunden eine Deckungsgradabweichung von mehr als 5 %-Punkten, so wird für die Rentner der Neukunden ein eigener Rentnerpool geschaffen, sofern es sich um mindestens 5 Rentner handelt. In allen anderen Fällen werden sie in den aktuell offenen allgemeinen Rentnerpool integriert.
- 14.4. Als weitere Abweichung zu dieser Regel gelten grosse Rentenbestände ab 30 Rentner, die bei Neuverträgen übernommen werden. Sie gelten als eigene Rentnerpools. Diesen Fall gleichgestellt sind neue Verträge von Firmen, die wirtschaftlich, politisch oder aus einer früheren gemeinsamen Vorsorgeeinrichtung zusammengehören. Diese Art von Pools ist offen, das heisst nachfolgende Neurentner der zugeordneten Verträge werden automatisch diesem Pool zugeordnet.
- 14.5. Den Wertschwankungsreserven der Rentnerpools werden die spezifischen Gutschriften und Belastungen wie folgt zugeteilt:
- Die Verwaltungskosten werden proportional nach Anzahl Köpfen auf die Rentnerpools verteilt.
 - Die Verteilung des Nettoerfolgs der Rentner (Verteiltool) erfolgt proportional zum Deckungskapital der Pools.
 - Die versicherungstechnischen Risiken (zum Beispiel Sterbegewinne oder -verluste etc.), die technische Verzinsung sowie die Veränderungen der technischen Rückstellungen (Verstärkung der Rentenbarwerte) fliessen in den Nettoerfolg der Gesamtstiftung.

Der Stiftungsrat kann in Abhängigkeit des Jahresergebnisses von den vorstehenden Zuteilungen abweichen. Auch bei einer abweichenden Zuteilung sind alle Rentnerpools gleich zu behandeln.

15. Rententeuerungsfonds

- 15.1. **Ziel**
Ziel des Fonds ist es, im Sinne von Art. 36 Abs. 2 BVG für Rentner einen freiwilligen Ausgleich der Teuerung zu finanzieren. Dies kann durch einmalige Zusatzrenten, zum Beispiel eine 13. Monatsrente, oder Rentenerhöhungen erfolgen.
- 15.2. **Bildung des Fonds**
Der Fonds wird aus Zinsüberschüssen auf den Rentendeckungskapitalien gespeist. Zudem kann der Stiftungsrat jährlich beschliessen, Mutationsgewinne bei den Rentnern oder sonstige Gewinne aus der Risikoversicherung für die Bildung des Fonds zu verwenden.
- 15.3. **Verwendung des Fonds**
Der Stiftungsrat entscheidet jährlich darüber, ob und in welchem Ausmass ein freiwilliger Ausgleich der Teuerung erfolgt. Es dürfen nur Rentner berücksichtigt werden, deren Rente bezogen auf den letzten Bilanzstichtag eine Laufzeit von drei Jahren überschritten hat. Für Hinterlassenenrenten, die eine Altersrente abgelöst haben, wird die Laufzeit der Altersrente angerechnet.

16. Bildung der versicherungstechnischen Rückstellungen

16.1. *Versicherungstechnische Grundlagen zur Berechnung der Rentenkaptalien und Rückkaufswerte*

Der Rückkaufswert und das Deckungskapital für laufende Erwerbsunfähigkeitsleistungen werden nach dem gültigen Kollektivtarif der Versicherungen und deren Anwendungsvorschriften (Kollektivtarif 95) berechnet. Der technische Zinssatz beträgt für Rentner mit Schadendatum vor dem 1. Januar 2005 3.5 % und für Rentner mit Schadendatum ab 1. Januar 2005 2.5 %.

Der Rückkaufswert und das Deckungskapital für laufende Alters- und Hinterlassenenleistungen wird nach den technischen Grundlagen BVG 2010 mit einem technischen Zinssatz von 3.0 % berechnet.

16.2. *Verstärkung der Rentenbarwerte*

Der Anstieg der mittleren Lebenserwartung schlägt sich direkt in den Barwerten der Renten nieder. Je höher die Lebenserwartung ist, desto höher sind die Barwerte und somit die Deckungskapitalien der Stiftung. Um die Kosten der steigenden Lebenserwartung angemessen zu berücksichtigen, wird eine Verstärkung der Rentenbarwerte rückgestellt. Die Höhe dieser Rückstellung wird nach Absprache mit dem zuständigen Pensionsversicherungsexperten festgelegt.

16.3. *Rückstellung für pendente Leistungsfälle*

Mit dieser Rückstellung werden die voraussichtlichen Kosten für pendente Invaliditätsfälle sowie die Kosten für Todesfälle, die sich nach Bilanzstichtag – aber vor Erstellung der Bilanz – ereignet haben, berücksichtigt. Sie wird in Absprache mit dem Experten für berufliche Vorsorge jährlich anhand der bestehenden hängigen Invaliditätsfälle neu berechnet und angepasst.

16.4. *Rückstellung für Versicherungsrisiken*

Diese Rückstellung federt Kumulationen von Risikofällen ab. Die Stiftung ist durch eine Stop Loss-Rückversicherung rückgedeckt und trägt das Risiko bis zur Höhe des Selbstbehaltes selbst. Für die aktiven Versicherten wird nach Absprache mit dem zuständigen Pensionsversicherungsexperten zur Deckung dieses Risikos eine Rückstellung für Versicherungsrisiken gestellt.

17. Verzinsung der Altersguthaben

17.1.	Zinssatz für die BVG-Altersguthaben	1.50 %
17.2.	Zinssatz für die überobligatorischen Altersguthaben (Vorsorgewerke mit Deckungsgrad \geq 95 % per 31. Dezember 2010)	1.50 % ¹
17.3.	Zinssatz für die überobligatorischen Altersguthaben (Vorsorgewerke mit Deckungsgrad $<$ 95 % per 31. Dezember 2010)	0.00 % ²
17.4.	Verzugszins gemäss FZG	2.50 %

18. Zinssätze für die Verzinsung der Nebenkonti

18.1.	Arbeitgeberbeitragsreserve ohne Verwendungsverzicht	0.50 %	
18.2.	Überschusskonto/Freie Mittel	1.50 %	
18.3.	Wertschwankungsreserve	Haben	1.50 %
18.4.	Wertschwankungsreserve	Soll	1.50 %

19. Inkrafttreten

19.1. Der vorliegende Anhang 1 tritt auf den 1. Januar 2012 in Kraft.

Vom Stiftungsrat genehmigt am 5. Dezember 2011.

¹ Kann vom einzelnen Vorsorgewerk verändert werden

² Kann vom einzelnen Vorsorgewerk verändert werden, sofern der Deckungsgrad per 31. Dezember 2010 über 90 % liegt.